

# **Trägerverein DPSG Gaesdonck e.V.**

## **Satzung**

### **§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Trägerverein DPSG Gaesdonck e.V.“, im weiteren „Verein“ genannt.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“
3. Der Sitz des Vereins ist Goch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von gesellschaftspolitischer und außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Schaffung von Schulungs- und Freizeitmaßnahmen nach den Zielvorstellungen, Methoden und Werten, wie sie sich aus der Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) ergeben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Zeltlagern, Ferienfreizeiten und Gruppenstunden, die Organisation von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter und Leiter sowie die Beschaffung von Material für die genannten Zwecke erfüllt. Ziel des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung des DPSG Stammes St. Augustinus Gaesdonck.
3. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Stammes St. Augustinus Gaesdonck, im folgenden „Stamm“ genannt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Funktion als Mitglied keine Vergütung ihrer Tätigkeit, keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Erstattung notwendiger Auslagen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 – Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied im Verein wird:
  - a. der/die bzw. die beiden Vorsitzenden des Stammes,
  - b. die aktiven und volljährigen Funktionsträger des Stammes durch Wahl der Stammesversammlung für jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Anzahl der zu wählenden Personen wird auf höchstens 15 Personen festgesetzt. Anzustrebendes Ziel sollte sein, dass die zu wählenden Personen mit denen der Leiterrunde identisch sind.
  - c. der Direktor der Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck
  - d. beratende Mitglieder, denen Aufgaben im Status eines Referenten durch den Stammesvorstand übertragen wurden,
  - e. Personen, die aus der Mitte der Mitglieder des Vereins für Funktionen gemäß §8, Abs. 6 Nr. a bis c gewählt wurden.
2. Beratendes Mitglied wird:
  - a. die nicht unter Abs. 1, Nr. b gewählten Mitglieder der Stammesversammlung und der Leiterrunde
  - b. jedes Fördermitglied, das ehemals Mitglied der DPSG war oder sich zu den Zielen der DPSG bekennt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Scheidet eine unter Abs. 1, Nr. a bis e genannte Person aus der aktiven Mitgliedschaft im Stamm aus, bzw. tritt von seinem Amt zurück oder wird vom Stammesvorstand abberufen, so nimmt automatisch sein Amtsnachfolger für die restliche Wahlzeit seine Funktion (Sitz und Stimme) wahr.

### **§4 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod,
  - b. durch den Ablauf einer Wahlperiode,
  - c. durch den Austritt aus dem Stamm oder Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein oder Stamm.
2. Die unter §3, Abs. 1, Nr. b und d stimmberechtigten Personen können durch die Stammesversammlung auch innerhalb der Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden und sind danach beratendes Mitglied (§3, Abs. 2).
3. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

## **§5 – Fördermitglieder**

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell, materiell und finanziell fördern will. Die Mitgliederzahlbegrenzung gemäß §3, Abs. 1, Nr. b findet hier keine Anwendung.
2. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
4. Der Antragstellende hat im Fall der Ablehnung das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch einfache Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins oder des Stammes schädigt. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§6 – Beiträge**

1. Die Beiträge sind durch eine Beitragsordnung geregelt.

## **§7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - a. die/der Vorsitzende,
  - b. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die jeweiligen Stammesvorsitzenden des Stammes sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
3. Durch Beschluss des Stammesvorstandes wird festgelegt, wer von den Stammesvorsitzenden die/der Vorsitzende des Vereins ist, und wer stellvertretender Vorsitzender ist.
4. Das dritte Vorstandmitglied wird gemäß §3, Abs. 1, Nr. e durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.
6. Der Vorstand (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden jeweils einzeln berechtigt.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse einer ordentlichen Führung und Leitung des Vereins und des Stammes liegen. Die Finanzen des Vereins werden zusätzlich durch einen Kassierer (§8, Abs. 6, Nr. b) im Sinne von §30 BGB geführt.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Anträge der Mitglieder sollten vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf die gleiche Art und Weise einzuberufen, wenn:
  - a. wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt,
  - b. die Stammesversammlung diese verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, egal wie viel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl einer/eines dritten Vorstandsmitglieds für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - b. Die Wahl eines Kassierers für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - c. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - d. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
  - e. Der Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung.
  - f. Der Beschluss zur Entlastung des Vorstandes.
  - g. Das Erstellen oder Ändern der Beitragsordnung.
  - h. Satzungsänderungen.
  - i. Der Ausschluss von Mitgliedern.
  - j. Die Wahl eines Schriftführers.
7. Für einen Beschluss reicht die einfache Mehrheit.
8. Satzungsänderungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Stammesversammlung
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem gewählten Schriftführer (Abs. 6, Nr. j) zu protokollieren und von ihm und der/dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

## **§9 – Ausschlussordnung**

1. Ein Mitglied kann gemäß §8, Abs. 5, Nr. i aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder Stammes zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zuvor ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

## **§10 – Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von über Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange noch ein Pfadfinderstamm der DPSG am Collegium Augustinianum Gaesdonck besteht.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Rechtsträger des DPSG Bezirks Niederrhein-Nord (Jugendwerk der Georgspfadfinder am Niederrhein e.V., Geldern), dessen Zustimmung vorausgesetzt. Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger des DPSG Diözesanverbandes Münster (Jugendwerk St. Georg e.V., Münster), dessen Zustimmung vorausgesetzt.
4. Der Übernehmende hat sich bei der Übereignung durch seine Vertreter zu verpflichten,
  - a. übereignete Liegenschaften gemäß §11 dieser Satzung zu verwalten und zu erhalten und diese bzw. den entsprechenden Gegenwert bei Neugründung eines Pfadfinderstammes oder einer Pfadfindersiedlung der DPSG im Bezirk Niederrhein-Nord diesem zu übereignen.
  - b. sonstige übereignete Sach- und Vermögenswerte vom Datum der Übereignung vier Jahre lang zu erhalten und diese im Falle einer Stammes- oder Siedlungsneugründung der DPSG im Bezirk Niederrhein-Nord innerhalb dieses Zeitraumes diesem wieder zu übereignen. Findet eine Neugründung innerhalb dieses Zeitraumes nicht statt, so gehen die Sach- und Vermögenswerte endgültig in das Eigentum des Übernehmenden über.
5. Eine Trennung der unter Abs. 4, Nr. a und b genannten Werte durch verschiedene Übernehmende ist nicht möglich.
6. Kommt eine Übereignung nach den oben genannten Voraussetzungen nicht zustande, wird das Vermögen an die Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck übereignet.

## **§11 – Verwaltung der Liegenschaften nach Auflösung**

1. Der Verein oder die Stiftung, der/die die Liegenschaften nach der Auflösung des Vereins zum Eigentum übernimmt, hat sich bei der Übernahme zu verpflichten:
  - a. diese ausschließlich im Sinne der Jugendpflege zu verwenden, insbesondere nicht zum gewerblichen Zwecke zu verpachten.
  - b. eine Veräußerung (ausschließlich zum Zwecke eines Grundstücksneuerwerbs), einen Tausch oder eine Umliegung dieser Liegenschaften nur durchzuführen, wenn
    - i. der Gegenwert mindestens erhalten bleibt (festzulegen durch den zuständigen Gutachterausschuss) und
    - ii. der ideelle Wert im Sinne pfadfinderischer Jugendarbeit mindestens erhalten bleibt (festzustellen durch ein schriftliches Gutachten des DPSG Bezirksvorstand Niederrhein-Nord, ersatzweise Vorstand des DPSG Diözesanverbandes Münster). Beide Gutachten müssen Bestandteil der entsprechenden Notarverträge sein.

## **§12 – Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

## **§13 – Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Gaesdonck, den 03.09.2023